

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf, am 8. Oktober 1970

Nummer 162

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20330		Vierundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom	
203302		11. August 1970	1716

20310
20336
20362

**Vierundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 11. August 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1.70 —
v. 9. 9. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den

1. der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310),
2. der Vergütungstarifvertrag Nr. 8 BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20330) und
3. der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 4. 1962 (SMBI. NW. 203302)

geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

**Vierundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 11. August 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 27 Abschn. B erhält folgende Fassung:

B Angestellte, die unter die Anlage 1b fallen

- (1) Vom Beginn des Monats an, in dem der Angestellte das 20. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (2) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (3) Der Angestellte, der bei der Einstellung das 20. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die

er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 20. Lebensjahres in seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe).

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das dieser Tarifvertrag mit der Anlage 1b angewendet worden ist, eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zusteht, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Der Angestellte, der von einem Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an eine bei ihm aufgrund eines Gestellungsvertrages ausgeübte Tätigkeit eingestellt wird, erhält die Grundvergütung, die er zu erhalten hätte, wenn sein Arbeitsverhältnis bereits bei Beginn der auf dem Gestellungsvertrag beruhenden Tätigkeit begründet worden wäre.

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(6) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahrs mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

2. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Überschrift werden die Worte „unter die Anlage 1a fallenden“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. B Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe.

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.

3. In § 29 werden die Worte „IV a und Kr. X“ durch die Worte „IV a, Kr. X bis Kr. XI“ und die Ziffer „III“ durch die Worte „III und Kr. XII“ ersetzt.
4. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt: Unterabsatz 1 gilt nicht für die unter die Anlage 1b fallenden Angestellten.
5. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Kr. X“ durch das Wort „Kr. XII“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchstaben A, D und E werden jeweils das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ und in Buchstaben B und C das Wort „Kr. X“ durch das Wort „Kr. XII“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ ersetzt.
7. Die Anlage 1b zum BAT erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.
8. In Nr. 12 SR 2a und in Absatz 1 der Nr. 17 SR 2e III wird jeweils das Wort „Kr. X“ durch die Worte „Kr. X bis Kr. XII“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Vergütungstarifverträge Nr. 8 zum BAT

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 sowie der Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 28. Januar 1970 werden wie folgt geändert:

1. In § 4 des Tarifvertrages des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände werden jeweils die Überstundenvergütungen für die Kr.-Vergütungsgruppen durch folgende Beträge ersetzt:

In Vergütungsgruppe	DM
Kr. I	5,15
Kr. II	5,45
Kr. III	5,80
Kr. IV	6,15
Kr. V	6,55
Kr. VI	7,—
Kr. VII	7,20
Kr. VIII	7,35
Kr. IX	7,85
Kr. X	8,35
Kr. XI	8,90
Kr. XII	9,50

2. In § 5 des Tarifvertrages des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in § 4 des Tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände werden jeweils die Bereitschaftsdienstvergütungen für die Kr.-Vergütungsgruppen durch folgende Beträge ersetzt:

In Vergütungsgruppe	DM
Kr. I	4,70
Kr. II	5,—
Kr. III	5,30
Kr. IV	5,65
Kr. V	6,—
Kr. VI	6,40
Kr. VII	6,60

3. Die Anlage 4 des Tarifvertrages des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Anlage 4 des Tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten jeweils die aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT ist § 4 Abs. 3 Buchst. b in der folgenden Fassung anzuwenden:

- b) die Zulagen der Protokollnotizen Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI der Anlage 1b zum BAT.

§ 4

Überleitungsvorschriften zur Eingruppierung

- (1) Angestellte, die am 30. September 1970 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. B Abs. 2 BAT höhergruppiert.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden übergeleitet:

1. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe des Abschnitts A der Anlage 1b zum BAT in der bis 30. September 1970 geltenden Fassung erfüllen,

von Vergütungsgruppe
Kr. VI Kr. VII Kr. VIII Kr. IX Kr. X

in die Vergütungsgruppe
Kr. VII Kr. VIII Kr. IX Kr. X Kr. XI

2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe des Abschnitts B der Anlage 1b zum BAT in der bis 30. September 1970 geltenden Fassung erfüllen,

von Vergütungsgruppe
Kr. V Kr. VI Kr. VII Kr. VIII Kr. IX

in die Vergütungsgruppe
Kr. VI Kr. VII Kr. VIII Kr. IX Kr. X

3. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer sowie Pflegehelferinnen/Pflegehelfer, die das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 3 bzw. Fallgruppe 4 des Abschnitts B der Anlage 1b zum BAT in der bis 30. September 1970 geltenden Fassung erfüllen, in die Vergütungsgruppe Kr. V.

- (2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

- (3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 5

Festsetzung der Grundvergütung am 1. Oktober 1970

Für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten, die am 1. Oktober 1970 im Arbeitsverhältnis stehen, gilt folgendes:

- (1) Für den Angestellten, der am 1. Oktober 1970 das 20. Lebensjahr vollendet hat, ist die Grundvergütung wie folgt festzusetzen:

1. Der Angestellte erhält — soweit sich aus den Nrn. 2 und 3 keine höhere Grundvergütung ergibt — vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustehen würde bzw. zusteht, wenn er in der Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre bzw. wird, in die er nach diesem Tarifvertrag einzugruppieren ist. Eine vor dem 1. Oktober 1970 liegende Zeit eines Arbeitsverhältnisses oder einer auf einem Gestellungsvertrag beruhenden Tätigkeit bleibt unberücksichtigt.

2. Entspricht die nach Nr. 1 ermittelte Grundvergütung nicht mindestens der Grundvergütung, die dem Angestellten in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nach der Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 für den Monat September 1970 zustand, erhält der Angestellte vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe).
 3. Erhält der Angestellte nach den Nrn. 1 und 2 die Endgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe und entspricht sie nicht mindestens dem Betrag der Grundvergütung, die ihm am 30. September 1970 in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nach der Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 zustand, erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage. Die persönliche Zulage vermindert sich um den Betrag, um den sich die Endgrundvergütung nach dem 1. Oktober 1970 erhöht.
- (2) Der Angestellte, der am 1. Oktober 1970 das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält den Betrag der Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Köln, den 11. August 1970

Anlage 1 zum 24. Änderungs-TV

Anlage 1 b zum BAT

Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst

A

Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegehelferinnen/Pflegehelfer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Anerkennung.

5. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer oder Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
 - a) im Operationsdienst oder
 - b) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern/Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwestern/Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
4. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranike
 - a) in der Eisernen Lunge oder mit ähnlichen Beatmungsgeräten oder
 - b) an der künstlichen Niere pflegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
5. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
6. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
7. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
8. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren.
9. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.
10. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
11. Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
12. Krankenschwestern/Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben.
13. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.
14. Krankenschwestern/Krankenpfleger in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrkrankenhäuser, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind.

15. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
16. Krankenschwestern/Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
17. Hebammen.

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppen 2 bis 14, frühestens jedoch ein Jahr nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern/Stationspfleger oder Gruppenschwestern/Gruppenpfleger.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5 und 6)
3. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einem Dialysen-Zentrum mit mindestens vier Dialyseplätzen vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
5. Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern in Einheiten für Intensivmedizin mit mindestens einjähriger abgeschlossener Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 10)
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 9)
8. Krankenschwestern/Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
9. Krankenschwestern / Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern, die ein Heim für Schülerinnen/Schüler einer Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule/Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Heimplätzen beaufsichtigen.
10. Hebammen nach einjähriger Berufstätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern/Stationspfleger oder Gruppenschwestern/Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 9)
2. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens vier Pflegegruppen

- durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 9)
3. Krankenpfleger, denen mindestens acht männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operations- oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 9)
8. Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
9. Krankenschwestern : Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen, wenn ihnen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
12. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen eine Arbeitsgruppe mit mindestens vier Arbeitnehmern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist, die die Herz-Lungen-Maschinen warten und während der Operationen zur Bedienung der Maschinen herangezogen werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
13. Krankenschwestern/Krankenpfleger mit abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)
14. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 1, 5 und 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)
15. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
16. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
17. Hebammen als Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Leitende Krankenschwestern; Krankenpfleger; Kinderkrankenschwestern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 weibliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 14)
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 14)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens vier Stationsschwestern; Stationspfleger oder mindestens acht Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 9)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1, 3 und 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
 - a) Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger
oder
Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger nach mindestens sechsmonatiger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger und sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Fachausbildung
oder
 - b) Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 15)
9. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
10. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
11. Hebammen als
 - a) Unterrichtshebammen nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtshebammen
oder
 - b) Erste Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 30 Lehrgangsteilnehmern.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 17)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern; Krankenpfleger; Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9, 13 und 14)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Stationsschwestern; Stationspfleger oder mindestens 16 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 9)
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 9)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als
 - a) Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger, die überwiegend als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger und Stationsschwestern/Stationspfleger eingesetzt sind
oder
 - b) Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern
oder
 - c) Leitende Unterrichtsschwestern/Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 15 und 16)
7. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)
8. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
9. Hebammen als Erste Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 17)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Leitende Krankenschwestern; Krankenpfleger; Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9, 13 und 14)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 16 Stationsschwestern; Stationspfleger oder mindestens 32 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 9)
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester/keine weitere Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 14 Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fallenden Einrichtungen.

Nr. 15 Erste Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger, denen die Leitungsaufgaben der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule oder der Schule für Krankenpflegehilfe unter der Verantwortung der Leitenden Krankenschwester/Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) oder unter der Verantwortung eines Arztes oder unter der gemeinsamen Verantwortung eines Arztes und der Leitenden Krankenschwester/Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 16 Leitende Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger, denen neben den sonstigen Leitungsaufgaben auch die Verantwortung für die Auswahl der Bewerber, für die Aufstellung des Stundenplanes, für die Einteilung der Lehrkräfte im theoretischen Unterricht, für die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung und für die Vorbereitung der Prüfung nach §§ 13, 14h Krankenpflegegesetz übertragen ist.

Nr. 17 Erste Unterrichtshebammen sind Unterrichtshebammen, denen die Leitungsaufgaben der Hebammenlehranstalt unter der Verantwortung des Leiters (der Leiterin) der Hebammenlehranstalt übertragen sind.

B

Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fällt

Vorbemerkung:

Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr. IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegehelferinnen/Pflegehelfer
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
4. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern.

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
4. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VI

Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers/einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. VIII bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers/einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers/einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Kr. X

Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI, die ständig

- a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
 - b) Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 - c) Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 - d) Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose pflegen,
- erhalten eine monatliche Zulage von 45 DM für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nr. 2 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- c) bleiben Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe außer Betracht.

Zu den Pflegepersonen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals rechnen alle im Pflege- oder Betreuungsdienst beschäftigten Angestellten.

Nr. 3 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Anlage 2 zum 24. Änderungs-TV**Anlage 4**

Tabelle der Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten
 (monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1398	1472	1546	1595	1644	1693	1742	1791	1840	1889
Kr. XI	1294	1365	1436	1483	1530	1577	1624	1671	1718	1765
Kr. X	1198	1263	1328	1372	1416	1460	1504	1548	1592	1634
Kr. IX	1109	1170	1231	1272	1313	1354	1395	1436	1477	1513
Kr. VIII	1027	1083	1139	1177	1215	1253	1291	1329	1367	1401
Kr. VII	951	1003	1055	1090	1125	1160	1195	1230	1265	1297
Kr. VI	881	929	977	1009	1041	1073	1105	1137	1169	1201
Kr. V	816	860	904	934	964	994	1024	1054	1084	1112
Kr. IV	756	797	838	866	894	922	950	978	1006	1030
Kr. III	700	737	774	799	824	849	874	899	924	945
Kr. II	648	681	714	736	758	780	802	824	846	867
Kr. I	600	629	658	678	698	718	738	758	778	795

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Durch den Vierundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. August 1970 werden vom 1. Oktober 1970 an für die Angestellten, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen,

1. ein neues Vergütungssystem eingeführt und
2. die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1b zum BAT umfassend neu geordnet.

Nach dem neuen Vergütungssystem (§ 27 Abschn. B BAT) wird die Grundvergütung nicht mehr nach der Berufszeit bemessen, sondern nach einem modifizierten Lebensalterssystem festgesetzt.

II. Zur Durchführung des § 1

Zur Durchführung des § 1 werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. 4. 1961 (SMBI. NW 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 16a erhält die folgende Fassung:

16a Zu § 27 Abschn. B**a) Zu Absatz 1**

Absatz 1 gilt für den Angestellten, der spätestens in dem Monat eingestellt wird, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet (vgl. Absatz 6).

Dieser Angestellte erhält vom Beginn des Monats an, in dem er das 22. Lebensjahr vollendet, die Grundvergütung der zweiten Stufe.

b) Zu Absatz 2 und 4

Bei Höhergruppierung und Herabgruppierung ändert sich die Stufe der Grundvergütung nicht.

c) Zu Absatz 3

aa) der Angestellte, der bei der Einstellung zwar das 20., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hat, erhält die Grundvergütung der ersten Stufe. Mit Beginn des Monats, in dem er das 22. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung der zweiten Stufe (vgl. Absatz 6).

bb) Der Angestellte, der bei der Einstellung mindestens das 22. Lebensjahr vollendet hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 20. Lebensjahrs in seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen wäre, höchstens jedoch die Grundvergütung der neunten Stufe.

Beispiel:

Krankenschwester A., geboren am 27. 6. 1942, wird am 1. 12. 1970 eingestellt, ohne vorher im Pflegedienst beschäftigt gewesen zu sein. Bei der Einstellung hat sie das 28. Lebensjahr vollendet. Wäre sie bereits bei Vollendung des 20. Lebensjahrs in einem Arbeitsverhältnis, das unter die Anlage 1b zum BAT fällt, beschäftigt gewesen, würde sie die Grundvergütung der fünften Stufe zu erhalten haben. Nach Absatz 3 Unterabs. 1 erhält sie die Grundvergütung der vierten Stufe.

cc) Absatz 3 Unterabs. 2 regelt die Festsetzung der Grundvergütung für den Angestellten, der nach der Vollendung des 22. Lebensjahrs eingestellt wird,

wenn er unmittelbar vor der Einstellung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das der BAT und die Anlage 1b zum BAT angewendet worden ist oder wenn er beim Land unmittelbar vor der Einstellung auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig gewesen ist.

Die Grundvergütung wird so festgesetzt, wie wenn der Angestellte im Arbeitsverhältnis zum Land gestanden hätte, statt bei ihm auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig gewesen zu sein oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber gestanden zu haben.

Anders als bei der bisherigen Regelung nach der Berufszeit werden andere Zeiten, z. B. im freien Beruf als Krankenschwester, nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Krankenschwester B., geboren am 3. 7. 1934, war seit dem 1. 8. 1954 beim Land auf Grund eines Gestellungsvertrages als Krankenschwester tätig. Das Gestellungsverhältnis endet am 30. 4. 1971. Am 1. 5. 1971 wird die Krankenschwester in ein Arbeitsverhältnis zum Land übernommen. Die Grundvergütung wird so festgesetzt, wie wenn sie seit dem 1. 8. 1954 im Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Sie erhält die Grundvergütung der neunten Stufe. Die neunte Stufe gilt unabhängig von der Vergütungsgruppe, in der die Krankenschwester eingestellt wird (vgl. hierzu auch die Absätze 2 und 4).

2. Der Nr. 19 Buchst. b wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Für die von der Anlage 1b zum BAT erfassten Angestellten entfällt mit Ablauf des 30. September 1970 die Zusatzverpflegung, die bisher zum Ausgleich der Gefährdung durch ständige Verbindung mit Infektions- oder Tuberkulosekranken oder durch Berührung mit infektiösem Material infolge der dienstlichen Tätigkeit gewährt wird. Das gleiche gilt für eine Krankenverpflegung, die bisher anstelle der Zusatzverpflegung ausgegeben wird.

3. Nr. 38 erhält die folgende Fassung:

38. Zu Anlage 1b Abschn. A**Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 5**

Das Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der Angestellte im Operationsdienst unmittelbar assistiert oder instrumentiert.

Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 6

Der Begriff „Einheit für Intensivmedizin“ umfaßt auch den in dem bisherigen Merkmal der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 9 verwendeten Begriff der Wachstation.

Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 3

Bei der Einrichtung von Schichtdienst ergibt sich die Möglichkeit, mehrere ständige Vertreter(innen) zu bestellen. Die Protokollnotiz Nr. 7 bleibt zu beachten.

Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 11

Da die Protokollnotiz Nr. 11 nicht angeführt ist, setzt der Begriff des Vorstehens voraus, daß andere Pflegepersonen unterstellt sind.

Protokollnotiz Nr. 1

Der bisherige „Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis V“ ist in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgegangen.

III. Zu § 4**1. Zu § 4 Abs. 1 Unterabs. 2**

Der Angestellte, der nach Absatz 1 Unterabs. 2 überzuleiten ist, erfüllt nicht das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe der neuen Anlage 1b, in die er überzuleiten ist. Er muß jedoch das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe der bisherigen Anlage 1b erfüllt haben, aus der er überzuleiten ist.

2. Zu § 4 Abs. 3

Die Anrechnungsbestimmung des Absatzes 3 bewirkt, daß die in den neuen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Zeiten

- der Berufsausübung nach Prüfung oder Erlaubniserteilung,
- der Berufstätigkeit in bestimmten Tätigkeiten oder
- der Bewährung

durch die vor dem Inkrafttreten abgeleisteten entsprechenden Tätigkeiten als erfüllt gelten bzw. darauf anzurechnen sind, auch wenn sie in einer niedrigeren Vergütungsgruppe, aber mit gleicher Befähigung und Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Insbesondere wird nicht verlangt, daß die Zeiten bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden sind.

IV. Zu § 5**1. Allgemeines**

§ 5 erfaßt sowohl die Angestellten, die bereits am 30. 9. 1970 im Arbeitsverhältnis stehen, das am

1. 10. 1970 fortbesteht, als auch die Angestellten, die am 1. 10. 1970 eingestellt werden. Bei Einstellung nach dem 1. 10. 1970 gilt für die Festsetzung der Grundvergütung ausschließlich § 27 Abschn. B BAT.

2. Zu Absatz 1 Nr. 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird die Grundvergütung am 1. 10. 1970 so festgesetzt, wie wenn der Angestellte am 1. 10. 1970 neu eingestellt worden wäre, jedoch mit der Maßgabe, daß § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 2 nicht anzuwenden ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2). Das bedeutet, daß für alle Angestellten, die bereits am 30. 9. 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. 10. 1970 fortbesteht, oder die am 1. 10. 1970 eingestellt werden, die Grundvergütung so festgesetzt wird, wie wenn sie seit Vollendung des 22. Lebensjahres die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) erhalten hätten. Sie erhalten jedoch höchstens die Grundvergütung der neunten Stufe, es sei denn, daß sie auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Endgrundvergütung erhalten.

3. Zu Absatz 2

Abweichend von § 28 Abs. 3 sichert diese Überleitungsvorschrift allen Pflegepersonen, die am 1. Oktober 1970 im Arbeitsverhältnis stehen, die Anfangsgrundvergütung (erste Stufe) zu, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

— MBl. NW. 1970 S. 1716.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.